

Verfahrensvorschrift zur Vergabe und Wahrnehmung einer Promotionsstelle an der Hochschule Zittau/Görlitz

Gemäß Beschluss des Rektorats (vom 20.12.2023) und der Vorstellung im Senat der Hochschule (Senatssitzung am 16.01.2023) wird an der Hochschule Zittau/Görlitz die Möglichkeit der Vergabe einer befristeten Promotionsstelle geschaffen. Die Promotionsstelle wird im Rahmen der Mittelbewirtschaftung der Forschungsgrundausrüstung (FGA) vergeben. Die Vergabe der Promotionsstelle ist vom Vorliegen dieser finanziellen oder möglicher alternativer Mittel abhängig und wird vom Rektorat jeweils im Einzelfall entschieden; ein Rechtsanspruch auf die generelle Vergabe oder auf die Gewährung im Einzelfall besteht nicht. Die Promotionsstellen dienen der profilstärkenden Nachwuchsförderung und Nachwuchsgewinnung (Professor*innen) an der Hochschule Zittau/Görlitz. Entscheidendes Förderkriterium sind die Leistungen der Bewerber*innen und die Qualität des Antrages. Zugleich sollen alle Disziplinen und Fächer gleichberechtigt berücksichtigt werden.

1. Ausstattung

- (1) Promotionsstellen werden für 6 Semester (3 Jahre) vergeben und können – auf Antrag an das Rektorat – maximal um 2 weitere Semester verlängert werden (siehe 3 [4]). Beginn der Laufzeit ist jeweils der 01.09. des ersten Semesters, Ende der 31.08. des letzten Semesters.
- (2) Die Promotionsstelle ist mit 0,6 VZÄ EG 13 vergütet. Die Erfahrungsstufe richtet sich nach den tarifvertraglich (TV-L) vereinbarten Regelungen.
- (3) Die Promotionsstelle ist einer Grundeinheit der Hochschule (Fakultät oder Forschungsinstitut) zugeordnet, an der der/die betreuende Professor/in tätig ist. Im Rahmen einer im Regelfall kooperativen Promotion mit einer Universität erfolgt die Erst- oder Zweitbetreuung der Promotion auch dort.
- (4) Für Forschungsausgaben im Rahmen des Promotionsvorhabens stehen dem/der Promovenden/Promovendin pro Semester 1.000 Euro zur Verfügung. Diese können für Personalausgaben (studentische oder wissenschaftliche Hilfskräfte) bzw. Sachausgaben (Dienstreisen, EDV, Forschungsmittel) verwendet werden. Der/die betreuende Professor/in hat den Ausgabeanträgen zuzustimmen.

2. Anzahl der Promotionsstellen, Verteilung zwischen den Grundeinheiten

- (1) Die Hochschule vergibt jeweils 1 Promotionsstelle für 6 Semester, wobei sich MINT- und GSW-Grundeinheiten in der Vergabe abwechseln sollen. Verlängerungen um max. 2 Semester bleiben hierbei unberücksichtigt.
- (2) Zu den MINT-Grundeinheiten zählen: Fakultät Elektrotechnik und Informatik, Fakultät Maschinenwesen, Fakultät Natur- und Umweltwissenschaften, Institut für Prozesstechnik, Prozessautomatisierung und Messtechnik (IPM), Zittauer Institut für Verfahrensentwicklung, Kreislaufwirtschaft, Oberflächentechnik, Naturstoffforschung (ZIRKON); zu den GSW-Grundeinheiten zählen: Fakultät Management- und Kulturwissenschaften, Fakultät Sozialwissenschaften, Fakultät Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsingenieurwesen,

Forschungsinstitut für Transformation, Wohnen und soziale Raumentwicklung (TRAWOS),
Forschungsinstitut für Gesundheit, Altern, Arbeit und Technik (GAT).

(3) Die Promotionsstelle wird erstmalig ab Wintersemester 2024/2025 vergeben. Die Zuweisung zu den beiden Gruppen erfolgt in folgender Reihung und dann fortlaufend:

- a) Ab WS 2024/25 (MINT)
- b) Ab WS 2027/28-(GSW)
- c) Ab WS 2030/31 (GSW)
- d) Ab WS 2033/34-(MINT)

(4) Soweit neue Grundeinheiten gebildet werden, ist durch das Rektorat zu entscheiden, welcher Gruppe sie zugeordnet werden.

3. Antragsberechtigte und Antragstellung

(1) Berechtigt zur Antragstellung sind alle promotionsfähigen Nachwuchswissenschaftler*innen, die eine/n Professor/in der Hochschule Zittau/Görlitz als Betreuer/in gewinnen und mit dessen/deren Empfehlung das Promotionsvorhaben an der Hochschule Zittau/Görlitz unter Ko-Betreuung eines Professors/einer Professorin und akademischer Anbindung an einer promotionsberechtigten Universität beginnen wollen.

(2) Antragstellungen ohne ausdrückliche Empfehlung und Betreuung durch einen Professor/eine Professorin der Hochschule Zittau/Görlitz und ohne Vorliegen einer Annahme als Promovend/in an einer Fakultät einer promotionsberechtigten Universität oder zumindest schriftlichen Absichtserklärung des/der universitären Professors/Professorin zur Übernahme der Betreuung sind unzulässig.

(3) Die Anträge sind über die betreffende Grundeinheit an das Rektorat (Prorektor/in Forschung) zu richten (siehe 5., 6.).

(4) Anträge auf Verlängerung der Laufzeit um bis zu 2 Semester sind unter Beifügung von Stellungnahmen der Betreuer und der betreffenden Grundeinheit bis spätestens 30.04. des dritten Laufzeitjahres formlos an das Rektorat (Prorektor/in Forschung) zu richten. Eine Entscheidung des Rektorates erfolgt bis zum 31.05. des betreffenden Jahres.

4. Kriterien der Vergabe der Promotionsstelle

(1) Die folgenden Kriterien gelten für die Bewertungen aller am Beratungs- und Entscheidungsprozess beteiligten Gremien und Personen (insbesondere Gutachter*innen).

(2) Kriterien (in Klammern die jeweilige Gewichtung) sind:¹

1. Wissenschaftliche Qualität, Originalität/Innovativität sowie Durchführbarkeit des Promotionsvorhabens (gemäß Antrag) (3)
2. Vorliegen und Qualität wissenschaftlicher Arbeiten und Forschungserfahrungen des/der Antragstellers/Antragstellerin überhaupt und im spezifischen Forschungsfeld (1)
3. Demokratisches gesellschaftspolitisches oder bürgerschaftliches Engagement des/der Antragstellers/Antragstellerin (insbesondere in der Region) (0,5)

¹ Das Kriterium 4 ist für die externen Gutachter*innen irrelevant und nicht zu berücksichtigen.

4. Bedeutung des Promotionsvorhabens für die Profilierung der Hochschule Zittau/Görlitz sowie der betreffenden Grundeinheit in den Bereichen Forschung, Transfer und Dritte Mission (1)

5. Verfahren der Antragstellung und Entscheidung

(1) Das Beantragungs- und Entscheidungsverfahren ist wie folgt strukturiert:

1. Erarbeitung des Antrages durch Antragsteller/in (V: Antragsteller/in)
2. Abfassen einer Empfehlung des/der betreuenden Professors/Professorin an der Hochschule Zittau/Görlitz zur Förderung des Promotionsvorhabens (V: Betreuer/in)
3. Nachweis (Bestätigungsschreiben) der Annahme als Promovend/in an einer Fakultät einer promotionsberechtigten Universität oder zumindest Vorlage einer schriftlichen Absichtserklärung des/der universitären Professors/Professorin zur Übernahme der Betreuung der Dissertation (V: universitäre/r Betreuer/in)
4. Einreichung des vollständigen Antrages (Punkte 1-3) bei RF/PF (V: Antragsteller/in)
5. Stellungnahme der Grundeinheit, an der die Promotion realisiert werden soll (V: Dekan/in und/oder Direktor/in der GE)
6. Begutachtung durch eine/n externe Gutachter/in (V: RF)
7. Votum der Vergabekommission und Erarbeitung einer Prioritätenliste. Es wird 2 Vergabekommission geben – einmal für die MINT, einmal für die GSW-Fächer und -Anträge. Mitglieder sind: Prorektor/in Forschung (Vorsitz), jeweils 1 Mitglied der entsprechenden Grundeinheiten, insgesamt also 6 Mitglieder (V: PF/RF)²
8. Vorlage des Vorschlages bei der/dem Gleichstellungsbeauftragten und beim Personalrat der Hochschule sowie deren Stellungnahme/Votum (V: GB/PR)
9. Entscheidung des Rektorats (V: RR)³
10. Beginn der Promotionsstelle am 01.09. des betreffenden Kalenderjahres und Ende zum 31.08. des 6. Semesters (V: Antragsteller/in)
11. Schriftlicher Bericht zur Zielerreichung des Promotionsvorhabens/Vorlage Dissertationsschrift (V: Antragsteller/in, siehe 8).
12. Schriftlicher Bericht zu Verlauf/Zielerreichung der Promotionsstelle (V: Betreuer/in an der HSZG, siehe 8).

(2) Im Begutachtungs- und Entscheidungsverfahren sind die Grundsätze der Diversitäts-, Gleichstellungs- und Frauenförderpolitik des Freistaates Sachsen und der Hochschule Zittau/Görlitz anzuwenden.

² (1) Die jeweiligen Grundeinheiten entsenden ihre Mitglieder nach eigener Beratung und Beschlussfassung (V.: die jeweiligen Leiter*innen); die Mitglieder der Vergabekommission müssen im Forschungsfeld promoviert sein und über Erfahrungen in der Projektleitung verfügen. (2) In der abschließenden>Listenerstellung entscheidet im Konfliktfall die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des/der PF.

³ Das Rektorat hat in seiner Entscheidung auf die Fachgutachten und das Votum der Vergabekommission Bezug zu nehmen. Eine vom Votum der Vergabekommission abweichende Entscheidung des Rektorates ist schriftlich zu begründen und den Mitgliedern der Vergabekommission bekannt zu machen.

6. Form und Inhalt des Antrages

(1) Der Antrag sollte einen Umfang von insgesamt mindestens 15 und maximal 20 Seiten besitzen (Schriftgrad 12, 1,5 Zeilenabstand).

(2) Folgende Gliederung ist vorzunehmen:

1. Deckblatt (Antragsteller, GE, Kontaktdaten, Laufzeit)
2. Angaben zu den Betreuern (Kontaktdaten der beiden Betreuer*innen an der HSZG, an der Universität, Erklärungen zum Betreuungsverhältnis und zur Annahme als Promovend/in)
3. Darstellung des Promotionsvorhabens (Forschungsziele, Forschungsstand, Forschungsdesign/Methoden, Arbeits- und Zeitplan)
4. Eigene Vorarbeiten/Erfahrungen im Forschungsfeld
5. Einbettung in Forschungs- und Transferschwerpunkte der HSZG (FSP) und der Grundeinheit (Fakultäten, Institute)
6. Angaben zum demokratischen gesellschaftspolitischen oder bürgerschaftlichen Engagement (letzte 5 Jahre)
7. Literatur
8. Anlagen (soweit erforderlich, max. weitere 20 Seiten)

7. Terminkette

Für die Vergabe gelten folgende Terminplanungen und Fristen:

1. 01.11.-31.01. (des Jahres der Antragstellung und des Beginns der Stelle): Ausschreibung und Antragstellung (Einreichung)
2. 01.02.-14.03.: Stellungnahmen/Votum
3. 15.03.-14.04.: Votum Kommission sowie Stellungnahme/Votum Gleichstellungsbeauftragte/r und Personalrat
4. 15.04.-30.04.: Entscheidung Rektorat und Bekanntgabe
5. 01.09. (des ersten Jahres der Promotionsstelle): Antritt der Promotionsstelle (Beginn der Laufzeit des Arbeitsvertrages)
6. 31.08. (des dritten Jahres der Promotionsstelle, also nach 6 Semestern): Beendigung der Promotionsstelle (Laufzeitende des Arbeitsvertrages)⁴ und Vorlage schriftlicher Bericht des Promovenden/der Promovendin (mind. 10 und max. 20 Seiten, ggf. plus Anlagen)
7. 31.12. (des letzten Laufzeitjahres der Promotionsstelle): Schriftlicher Bericht des/der Betreuers/Betreuerin (mindestens 3, maximal 10 Seiten Umfang)

⁴ Es sei denn, die Laufzeit wird um 1 oder max. 2 Semester verlängert. Dann gelten die entsprechenden Laufzeiten der Verlängerung.

8. Berichterstattung

(1) Über die Realisierung der Promotionsstelle und des Promotionsvorhabens ist zum Ende des Förderzeitraumes (siehe 7.) vom Promovenden/der Promovendenin ein schriftlicher Bericht anzufertigen (max. 20 Seiten). Soweit bis zum Laufzeitende die Dissertationsschrift bei der graduierenden universitären Fakultät eingereicht wurde, entfällt ein inhaltlicher Bericht. Die Dissertationsschrift wird dem gleichgesetzt. In diesem Fall ist dem RF/PF nur ein max. 10-seitiger Bericht zum Verlauf (Umsetzung Arbeits- und Zeitplan, Reisen, Tagungsteilnahmen usw.) und zu den finanziellen Ausgaben vorzulegen.

(2) Im Bericht des Betreuers/der Betreuerin an der HSZG soll kurz (1) auf den Verlauf des Promotionsvorhabens und der Betreuung, (2) die erzielten Ergebnisse in Rücksicht auf die Ziele und Planungen (hinsichtlich des individuellen Vorhabens und der Einbindung in die Forschungen der Grundeinheit/Hochschule) sowie (3) die Lehren/Folgen für weitere Forschungen und mögliche Promotionsvorhaben des Betreuers/der Betreuerin eingegangen werden.